

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2008)

Heft: 88

Buchbesprechung: Zeitschriftenrundschau

Autor: Metzger-Münger, Therese

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschriftenrundschau

Erinnerung für ältere und Information für jüngere Mitglieder der SGFF.

Regio-Familienforscher, Zeitschrift der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft der Regio Basel. Basel, Jahrgang 21, Juni 2008, Nr. 2, Seiten 66-73.

Ins Elsass ausgewanderte Personen aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn 1629-1773.

Die abgedruckte Liste enthält die Angaben, wie sie bereits 1978 im Jahrbuch der SGFF erschienen sind. Die Namen wurden seinerzeit von Paul Stintzi, Mülhausen, aus den Kirchenbüchern des Oberelsass' ausgezogen und für die neue Veröffentlichung von Herrn H. B. Kälin überarbeitet.

Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Vol. 58, 2008, Nr. 3, Seiten 267-297.

Regula Zürcher, Patric Schnitzer: **Arm-rechtlos-verdingt.** Beschrieben wird ein Fürsorgefall aus dem Kanton St. Gallen; enthalten sind jedoch viele Details des Rechts, die Einstellung der damaligen Bevölkerung und der Sozialdienste sowie einige statistische Zahlen.

Zeitschrift für Zivilstandswesen. 76. Jahrgang, 2008, Nr. 3, Seiten 77-79.

Wie weit geht der Anspruch gegenüber den Zivilstandsbehörden auf Kenntnis der eigenen Abstammung? Besprochen wird ein Urteil vom 12. März 2007 der 3. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Aargau. Eine uneheliche Tochter wünschte nicht nur die Daten ihres verstorbenen Vaters (Zahlvater), sondern die seiner übrigen Kinder und auch ein Foto von ihm. Da sie dieses nur über die Ehefrau bekommen konnte, verlangte sie deren Adresse.

Die Antwort des Gerichts:

Der Grundsatz: „Unter Ziff. 1.2. der Erwägungen anerkennt das Obergericht, dass nach Art. 119 Abs. 2 lit. g BV jede Person Zugang zu den Daten über ihre Abstammung hat. Dieser grundrechtliche Anspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung wurde im Zusammenhang mit der Regelung der Künstlichen Fortpflanzung mit Keimzellenspende in der Bundesverfassung verankert, gilt indes nicht nur für das mittels Samenspende gezeugte Kind, sondern für jedes

Kind, unabhängig von der Art seiner Zeugung. Das Zugangsrecht beschränkt sich dabei auf die Daten der Abstammung; ein Recht auf persönlichen Verkehr gibt es nicht". Der Artikel geht weiter auf die Probleme der Nachkommen in der Fortpflanzungsmedizin und die adoptierter Kinder ein.

Therese Metzger-Münger